

Reisebedingungen

der FROMM REISEN OHG

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen der FROMM REISEN OHG, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von FROMM REISEN OHG und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von FROMM REISEN OHG für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Die von FROMM REISEN OHG gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

c) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von FROMM REISEN OHG erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde FROMM REISEN OHG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch FROMM REISEN OHG zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird FROMM REISEN OHG dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von FROMM REISEN OHG erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von FROMM REISEN OHG im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde FROMM REISEN OHG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. FROMM REISEN OHG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von FROMM REISEN OHG beim Kunden zu Stande.

1.4. FROMM REISEN OHG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. FROMM REISEN OHG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Auszahlung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl FROMM REISEN OHG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist FROMM REISEN OHG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von FROMM REISEN OHG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind FROMM REISEN OHG vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. FROMM REISEN OHG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von FROMM REISEN OHG gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von FROMM REISEN OHG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte FROMM REISEN OHG für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber FROMM REISEN OHG unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert FROMM REISEN OHG den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann FROMM REISEN OHG eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von FROMM REISEN OHG zu vertreten ist. FROMM REISEN OHG kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

FROMM REISEN OHG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei FROMM REISEN OHG wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

4.3. Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung

Zugang vor Reisebeginn	A	B	C	D	E	F	G
bis 45. Tag	0%	5%	10%	15%	25%	25%	15%
44.-31. Tag	5%	15%	20%	25%	30%	25%	25%
30.-15. Tag	15%	30%	35%	40%	45%	50%	60%
14.-7. Tag	30%	40%	50%	55%	60%	50%	70%
6.-2. Tag	40%	50%	60%	70%	80%	90%	70%
1. Tag und Nichtanreise	50%	60%	70%	80%	90%	90%	90%

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, FROMM REISEN OHG nachzuweisen, dass FROMM REISEN OHG überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von FROMM REISEN OHG geforderte Entschädigungspauschale.

4.4. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit FROMM REISEN OHG nachweist, dass FROMM REISEN OHG wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist FROMM REISEN OHG verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

4.5. Ist FROMM REISEN OHG infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.

4.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von FROMM REISEN OHG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie FROMM REISEN OHG 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. FROMM REISEN OHG kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von FROMM REISEN OHG beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unter- richtung angegeben sein.

b) FROMM REISEN OHG hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) FROMM REISEN OHG ist verpflichtet, dem Kunden gegen- über die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindest- teilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von FROMM REISEN OHG später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist bei Mehrtagesreisen unzulässig.

e) Bei Tagesreisen kann die Absage bis 3 Tage vor Abfahrt erfolgen.

5.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen un- verzüglich zurück, Ziffer 4.6. gilt entsprechend.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. FROMM REISEN OHG kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von FROMM REISEN OHG nach- haltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerecht- fertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhal- ten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von FROMM REISEN OHG beruht.

6.2. Kündigt FROMM REISEN OHG, so behält FROMM REISEN OHG den Anspruch auf den Reisepreis; FROMM REISEN OHG muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FROMM REI- SEN OHG aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

7.1. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit FROMM REISEN OHG infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konn- te, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unver- züglich dem Vertreter von FROMM REISEN OHG vor Ort zur Kenntnis zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Er- klärung von FROMM REISEN OHG nicht Vertreter von FROMM REISEN OHG. Ist ein Vertreter von FROMM REISEN OHG vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an FROMM REISEN OHG unter der mit- geteilten Kontaktstelle von FROMM REISEN OHG zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von FROMM REISEN OHG bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Rei- sebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von FROMM REISEN OHG ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat der Kunde FROMM REISEN OHG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von FROMM REISEN OHG verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flug- reisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckver-

lust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und FROMM REISEN OHG können die Er- stattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ableh- nen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändi- gung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehl- leitung von Reisegepäck unverzüglich FROMM REISEN OHG, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reise- vermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

7.5. Beschränkung der Haftung

7.5.1. Die vertragliche Haftung von FROMM REISEN OHG für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbei- geführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz blei- ben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

7.5.2. FROMM REISEN OHG haftet nicht für Leistungsstörun- gen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wer- den (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Thea- terbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschrei- bung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittel- ten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig ge- kennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von FROMM REISEN OHG sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

FROMM REISEN OHG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von FROMM REISEN OHG ursächlich geworden ist.

7.6. Geltendmachung von Ansprüchen; Adressat

Ansprüche nach § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kun- de/Reisende gegenüber FROMM REISEN OHG geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reise- vermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB auf- geführten vertraglichen Ansprüche verfallen in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

7.7. Information zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

7.7.1. FROMM REISEN OHG informiert den Kunden bei Bu- chung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luft- fahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu er- bringenden Flugbeförderungsleistungen.

7.7.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Flug- gesellschaft(en) noch nicht fest, so ist FROMM REISEN OHG verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald FROMM REISEN OHG weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird FROMM REISEN OHG den Kunden informieren.

7.7.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesell- schaft genannte Fluggesellschaft, wird FROMM REISEN OHG den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemesse- nen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

7.7.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist.), ist im Internet über <https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/> abrufbar und in den Geschäftsräumen von FROMM REISEN OHG einzusehen.

7.8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

7.8.1. FROMM REISEN OHG wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheitspo- lizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

7.8.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nicht- beachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisen- den. Dies gilt nicht, wenn FROMM REISEN OHG nicht, unzu- reichend oder falsch informiert hat.

7.8.3. FROMM REISEN OHG haftet nicht für die rechtzeitige Er- teilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde FROMM REISEN OHG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass FROMM REISEN OHG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

7.9. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

7.9.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Rei- seleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Rei- sezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

7.9.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemes- sene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Lei- stungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistun- gen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungs- träger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Buses ist nicht Vertreter von FROMM REISEN OHG zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

7.10. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

7.10.1. FROMM REISEN OHG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass FROMM REISEN OHG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbei- legung teilnimmt. FROMM REISEN OHG weist für alle Reise- verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs- Platt- form <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunter- nehmer e. V. und Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017-2022

Reiseveranstalter ist:

Fromm Reisen OHG

Geschäftsführer

Sigrid Fromm, Peter Fromm, Alexander Fromm

Handelsregister Ulm HRA 721358

Industriestraße 16

88489 Wain

Telefon 07353 98480

(aus dem Ausland: 0049 7353 98480)

Telefax 07353 984848

(aus dem Ausland: 0049 7353 984848)

E-Mail: info@fromm-reisen.de

Stand dieser Fassung: November 2022

www.fromm-reisen.de

info@fromm-reisen.de